

§ 5 NÖ BWG Kennzeichnung

NÖ BWG - NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Außengrenzen des Biosphärenparks Wienerwald sind an dafür geeigneten Stellen zu kennzeichnen. Maßnahmen zur Kennzeichnung des Biosphärenparks sind vom Verfügungsberechtigten der in Betracht kommenden Grundstücke unentgeltlich zu dulden.

In Kraft seit 21.07.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at